



Gefahrgut-News 2 / 2014

Schwerzenbach, 14. Juni 2014

Schweizer Gefahrguttag Luzern 19. Sept. 2014: das Programm!!

Am 19. Sept. 2014 führt der Verband der Schweizer Ausbildungsveranstalter VAG im Luzerner Verkehrshaus unter der Moderation von Ernst Winkler den Schweizer Gefahrguttag durch. Das Programm enthält wiederum viele spannende Themen mit kompetenten Referenten aus Wirtschaft und Behörde, mit Schwerpunkt der Anpassungen des ADR 2015. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme! Prospekt anbei, Online Anmeldung unter <http://www.vag-schweiz.ch>

Vorschau auf 2015: Alles fliesst...

Stand der Rechtssetzung:

- SDR: Ausgabe 1.1.2014, mit 3 Anhängen, Revision per 1.1.2015 (nur Anhänge)
- RSD: Ausgabe vom 1.1.2013, mit Anhang, Revision per 1.1.2015
- ADR / RID: treten am 1.1.2015 in revidierter Fassung in Kraft, mit umfangreichen Anpassungen, Uebergangsfrist generell 6 Monate, d.h. ab 1.7.2015 gelten die neuen Regelwerke. Die wichtigsten Anpassungen nachstehend.
- IMDG Code: 36. Amendment seit 1. Jan. 2014 verbindlich:
37. Amendment ab 1. Jan 2015 anwendbar, verbindlich ab 1.1.2016; die amtliche deutsche Übersetzung wird Ende 2014 erwartet

Teil 1 ADR:

- 1.1.3.1 c): Neu sind auch IBC erlaubt, welche aber max. nur 450 l enthalten dürfen.
- 1.1.3.3 a): Die Freistellung von Kraftstoff wird präzisiert: Nur Kraftstoff, der während der Beförderung gebraucht wird, ist hier freigestellt, ansonsten die SV 363 gilt.
- 1.1.3.6 (**1000 Punkte Regel**): Endlich wird klargestellt, dass unabhängig von der Umschliessung nur die Gesamtmenge der darin enthaltenen flüssigen Stoffe für die Berechnung der Punktezah verwendet werden muss.
- 1.1.3.6 (**1000 Punkte Regel**) Achtung: Neue Bestimmung in 1.1.3.6.5: Die nach Handwerkerregel sonst freigestellten Güter nach 1.1.3.1 c) müssen im Zusammenhang mit der Beförderung anderer Güter nach 1000 Punkte Regel in der Berechnung der Punktezah mitberücksichtigt werden. Sie unterstehen aber nicht den übrigen Bestimmungen.
- Neue Bestimmungen für Leuchtmittel / Freistellung in 1.1.3.10. PS Aus Glühbirnen werden neu Leuchtmittel...
- 1.1.5: Verhältnis ADR zu Normen erweitert
- 1.2.1: Neue Begriffsbestimmungen (Beispiel: Neutronenstrahlungsdetektoren)
- 1.6 viele neue oder geänderte Uebergangsbestimmungen (wichtig für neue Bestimmungen, z.B: neue Schriftliche Weisungen, z.B für Gefahrzettel nach altem Muster)

Teil 2 ADR

- Klassierung von Altverpackungen zu UN 3509 Klasse 9 und Definition dazu in 2.1.5
- Klasse 2 Einführung einer weiteren Ziffer 9 „adsorbierte Gase“ unter der Stoffaufzählung von 1 -8 und Zuordnung der neuen UN Nummern UN 3511 bis UN 3518
- Neuformulierung der Bedingungen für viskose Stoffe (Farbe, Email, Lacke, Firnis, Klebstoff, Polituren) der Klasse 3 in 2.2.3.1.4 und 2.2.3.1.5
- Ergänzung der Zuordnung zu den Verpackungsgruppen I, II und III der entzündenden wirkenden festen Stoffe der Klasse 5.1

- 2.2.62.1.5: Erweiterung der Freistellungen für infektiöse Stoffe
- 2.2.9: Neue UN Nummer 3509 für Altverpackungen, leer, ungereinigt mit SV 663 (neu). Leere Verpackungen dürfen aber auch nach 4.1.1.11 (oder wenn möglich 1.1.3.5 befördert werden. Verpackungen von UN 3509 für Altverpackungen müssen nicht UN-codiert sein. Eintrag im Beförderungsdokument nach neuem 5.4.1.1.19

Teil 3 ADR

- Neue Spalte 17 mit neuen Codes für „Lose Schüttung“:
- Viele neue Sondervorschriften z.B. für beschädigte und defekte Batterien, Li Batterien, etc.
- Sehr viele Anpassungen bei einzelnen UN Nummern bedingt durch Anpassungen bei viskosen Stoffen und Anpassungen bei den „Excepted Quantities“,
- neue UN Nummern für absorbierte Gase bis UN 3526,
- Lithiumbatterien: Anpassungen der Verpackungsinstruktionen und SV, defekte Li Batterien,
- Kapitel 3.4: Neue Bestimmungen zum Zeichen für „LQ“: Wenn es verkleinert wird, darf die Stärke der Begrenzungslinie auch auf 1 mm verkleinert werden (nicht aber bei Gefahrzetteln, siehe 5.2!)
- Kapitel 3.5 Excepted Quantity: Präzisierung des Zeichens: Es muss ein Quadrat sein, Mindestgrösse 10 x 10 cm.

Teil 4 ADR

- Verwendung von Zwischenverpackungen ergänzend zu Aussen- und Innenverpackung wird unter bestimmten Bedingungen zugelassen
- UN 3077 und 3082 bis 5 l oder kg pro Verpackung bzw. Innenverpackung brauchen keine „UN“ codierte homologierte Verpackung mehr (SV 375)!
- P200: Neue Bestimmungen für Gasflaschen, Vorschriften für 15 Jahre Prüffrist
- Neue Verpackungsinstruktionen für div. Stoffe (ANE, Li-Batt., beschädigte Li-Batt, GMO,)
- Füllfaktor für umweltgefährdende Stoffe bei Tankbeförderung

Teil 5 ADR

- Mindesthöhe beim Wort „Umverpackung“ festgelegt (nicht aber die Mindesthöhe der UN Nummern auf Umverpackungen)
- Neue Bestimmungen für das „Baum und Fisch“ Zeichen (Uebergangsbest. bis 31.12.2016) :)
- Neue Bestimmungen für das Aussehen der Gefahrzettel (Linie 2 mm stark auch bei verkleinertem Zettel), Uebergangsfrist 31.12.2016)
- Neue Bestimmungen auch für Grosszettel (z.B. Festlegung der Zeichenhöhe beim Zettel 1.4)
- Ergänzende Bestimmungen bei abgehängtem Anhänger (orange Tafel)
- Grosszettel auch im RID künftig 25 x 25 cm (mit Ausnahmen, mit Uebergangsfrist bis 2018)
- Neufassung der schriftlichen Weisungen (Uebergangsfrist bis 30.6.2017)
- Neue Vorschriften beim Begasungszeichen; neue Bestimmungen für Trockeneis und andere zur Kühlung verwendete Stoffe (MLA läuft Ende 2014 aus)

Teil 6 ADR

- Kennzeichnung von Flaschenbündeln
- Normzitate aktualisiert
- Prüfungen von Cryobehältern
- Präzisierung „explosionsdruckstossfester Tank“

Teil 7 ADR

- Neufassung der Vorschriften für lose Schüttung: Anstelle „VV-x“ kommen die allgemeinen Vorschriften als „VC-x“ und Sondervorschriften „AP-x“. Das Kapitel 7.3 wird umgeschrieben. Statt bisher 17 VV Bestimmungen nun 3 VC Vorschriften und 10 AP stoffbezogene Vorschriften. Beispiel: UN 3152: VC 1 VC2 / AP9

Teil 8 und 9 ADR

- Aktualisierung von Normzitate
- Ansonsten keine wichtigen Anpassungen grösserer Tragweite

Spannende Workshops zu den ADR Anpassungen der Gefag im Herbst 2014 (mit CZV Anerkennung)! Siehe Anmeldeunterlagen!

Verwendung von Baustellentanks im Zusammenhang mit 1.1.3.1 c)

Nicht schlecht gestaunt hat der Benutzer eines Baustellentanks, als er diesen im Zusammenhang mit seiner Haupttätigkeit und unter Befreiung nach 1.1.3.1 c) ADR betreiben wollte. Bei einer Polizeikontrolle wurde festgestellt, dass dieser den SDR Bestimmungen nicht genügte (Kennzeichnung, Prüfung, Beförderungsdokument). Weil es eben ein Baustellentank ist, muss dieser den Bestimmungen der SDR entsprechen. Die Befreiung nach ADR 1.1.3.1 c) befreit Baustellentanks nach SDR Anhang 1 nicht, und umgekehrt fehlt im SDR leider ein Passus, welcher besagt, dass Baustellentanks bei Verwendung als Gefahrgutumschliessung für Zwecke der Handwerkerregelung nach 1.1.3.1 c) den Anforderungen nach SDR Anhang 1 nicht entsprechen müssen. Das Obergericht bestätigte das Urteil des Bezirksgerichtes. Das Gericht kann nur die Fakten beurteilen und diese sind im vorliegenden Fall eindeutig, wenn auch schwer begreifbar. Hätte der Beklagte einen wesentlich weniger sicheren einwandigen Behälter



verwendet, wäre er trotz wesentlich höherem Risiko rechtskonform gewesen...

Die Figur der Justitia wird bekanntlich meistens mit Augenbinde blind dargestellt, und es bleiben viele Fragen offen:

- Kann ein Baustellentank als „Verpackung“ im Sinne von 1.1.3.1 c) betrachtet werden? Das Kapitel 1.2.1 des ADR, welches den Begriff der Verpackung regelt, gilt im Zusammenhang mit 1.1.3.1 c) nicht. Zudem: Im fraglichen Fall war der Behälter nur 400 Liter gross. Antwort des Obergerichtes: **Nein!**
- Wann ist ein Baustellentank ein Baustellentank? Sind alte, den Vorschriften nicht mehr entsprechende doppelwandige Behälter, zB. ohne Kennzeichnung, ohne Tankschild, ohne gültige Prüfung etc. noch immer Baustellentanks? Nach Meinung des Bezirksgerichtes und des den Rekurs zu beurteilenden Obergerichtes: **Ja!**
- Hätte man den Innentank des doppelwandigen Behälters alleine als Transportbehälter verwendet, so wäre der Transport im Rahmen von 1.1.3.1 c) ADR möglich und rechtlich korrekt gewesen. Kann es sein, dass wenn einer etwas mehr für die Sicherheit tut und einen doppelwandigen Behälter verwendet, damit gegen das Gesetz verstösst und mit Bussen und Verfahrenskosten in Höhe von fast Fr.3000.- bestraft wird? Wo bleibt der XMV??

FAZIT: Die Frage ob der Transport nach 1.1.3.1 c) abgewickelt wurde, war gar nicht erörtert worden, aus formal juristischen Gründen profitieren Baustellentanks nicht von den Freistellungen nach 1.1.3.1 c)!

Verordnung VeVA über den Verkehr mit Abfällen

Die Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) regelt den Umgang mit Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen. Nun wurde die VeVA revidiert, damit Entsorgungsunternehmen Abfälle auch am Standort des Betriebes, der sie abgibt, übernehmen können. Zudem werden Exporteure von Abfällen verpflichtet, eine finanzielle Sicherheitsleistung der Entsorgungskosten zu hinterlegen.

In der Regel nehmen Entsorgungsunternehmen in der Schweiz die Sonderabfälle an ihrem Standort entgegen. Dabei müssen sie prüfen, ob der Abfall den Angaben auf dem Begleitschein entspricht und ob sie zur Entgegennahme der Abfälle berechtigt sind. Die revidierte VeVA bestimmt nun, unter welchen Bedingungen Entsorgungsunternehmen die Sonderabfälle auch am Standort des Betriebs, der sie abgibt, entgegen nehmen können. Die neuen Bestimmungen traten am 1.5.2014 in Kraft

Wesentliche Neuerungen im 2. Kapitel: Verkehr mit Abfällen im Inland

Entgegennahme von Abfällen am Standort des Abgeberbetriebs (Art. 11 VeVA)

- Die Entgegennahme der Sonderabfälle kann neu bereits am Standort des Abgeberbetriebs erfolgen, und muss nicht wie bis anhin am Standort des Entsorgungsunternehmens vollzogen werden. Das Entsorgungsunternehmen bestätigt in diesem Falle bereits beim Abholen der Abfälle beim Abgeberbetrieb die Entgegennahme.
- Die Entgegennahme am Standort des Abgeberbetriebs ist nur dann möglich, wenn das Entsorgungsunternehmen seine Pflichten zur Kontrolle bei der Entgegennahme gemäss Art. 11 VeVA erfüllen und ausserhalb seines Betriebes verantworten kann.

Dazu müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Das Entsorgungsunternehmen ist in der Lage und verfügt über qualifiziertes Personal, um die erforderliche Kontrolle am Standort des Abgeberbetriebs vorzunehmen.
- Der Abgeberbetrieb ist in der Lage seinen Abfall ausreichend zu charakterisieren.
- Die Zusammensetzung des Abfalls ist konstant und durch einen Produktionsprozess gegeben.

- Die Abfälle fallen regelmässig an und werden häufig entsorgt.
- Es handelt sich nicht um gesammelte Sonderabfälle, die bei Dritten erzeugt worden sind.
- Bei der Entgegennahme beim Abgeber wird eine rechtsgültige Unterschrift des Entsorgungsunternehmens geleistet.
- Beispiel für die mögliche Entgegennahme der Sonderabfälle am Standort des Abgeberbetriebs: In einem Unternehmen der chemischen Industrie fallen bei einem bestimmten Prozess Reaktionsrückstände an. Die Reaktionsrückstände haben eine bekannte und gleichbleibende Zusammensetzung und werden regelmässig durch ein Entsorgungsunternehmen entsorgt.
- Verwendung der Begleitscheine: Bestätigt das Entsorgungsunternehmen die Entgegennahme der Abfälle am Standort des Abgeberbetriebs, sollen diese unmittelbar an dessen Standort überführt werden. Die Bestätigung der Entgegennahme und die Anlieferung erfolgt am gleichen Tag. **Es ist zu beachten, dass in diesem Fall der Begleitschein nicht zugleich als Beförderungspapier gemäss Gefahrgutvorschriften verwendet werden kann, weil der im Feld 9 unterzeichnende Abgeberbetrieb nicht dem Versender entspricht.**



Unter Umständen kann damit der Abgeberbetrieb auf die Ernennung eines Gefahrgutbeauftragten verzichten (Beispiel: Galvanikunternehmen, welches seine Bäder durch ein Entsorgungsunternehmen absaugen lässt und keine ADR verantwortlichen Prozesse unternimmt. Der Absender (ADR) ist nicht der Abgeber (VeVA).

Wesentliche Neuerungen im 3. Kapitel: Grenzüberschreitender Verkehr mit Abfällen

Pflicht zur Hinterlegung einer Sicherheitsleistung beim Export von Abfällen (Art. 17 Bst f, Art. 20 VeVA)

- Wer bewilligungspflichtige Abfälle exportiert, muss ab 1. Mai 2014 zwingend eine Sicherheitsleistung (Bank- oder Versicherungsgarantie) zu Gunsten des BAFU hinterlegen.
- Diese Regelung gilt für alle bewilligungspflichtigen Abfälle, so auch für andere kontrollpflichtige Abfälle (z.B. Altreifen, Altfahrzeuge, etc.)
- Die neu zu verwendenden Vorlagen für die Berechnung der Höhe der Sicherheitsleistung: Siehe BAFU-Website (<http://www.bafu.admin.ch/abfall/01508/06061/08962/index.html?lang=de>)

Erleichterungen bei der Ein- und Ausfuhr von Laborproben von Abfällen (Art. 15 Abs. 2 b, Art. 22 Abs. 2 b VeVA)

- Ab 1. Mai 2014 dürfen nicht nur Abfallproben zur Abklärung der technischen Möglichkeiten zur Verwertung ohne Bewilligung des BAFU ein- oder ausgeführt werden, sofern sie die Menge von 25 kg nicht überschreiten, sondern für sämtliche Entsorgungsverfahren (z.B. Beseitigung). Diese Erleichterung gilt nur für Abfälle die in Staaten der OECD oder der EU verbracht werden.
- Laborproben die zu analysezwecken ein- oder ausgeführt werden fallen auch unter diese Regelung.

Mengenschwelle für das Mitführen von Informationen nach dem grünen Kontrollverfahren (Art. 31 Abs. 1 Abs. 8 VeVA)

- Das Mitführen des Formulars nach Anhang 3 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 beim grünen Kontrollverfahren muss ab 1. Mai 2014 nur dann mitgeführt werden, wenn mehr als 20 kg Abfälle verbracht werden.

Zum Beispiel könnten somit ab 1. Mai 2014 leere Tonerkassetten per Post ohne Formular nach Anhang VII zur Verwertung versendet werden, sofern diese Sendung das Gewicht von 20 Kg nicht übersteigt

Hoppla... (aus dem Gefahrgutforum)

Selbststehende Warnzeichen:

Vor kurzem wurde bei einem Chauffeur beanstandet, dass seine mitgeführten Faltsignale (selbststehende Warnzeichen gemäss ADR) mit einer Seitenlänge von 60 cm zu klein seien und eine Seitenlänge von 90 cm aufweisen müssen. Auf Intervention des Unternehmers bei der betreffenden Polizeistelle wurde ihm mitgeteilt, dass gemäss Erläuterungen des ASTRA die Faltsignale den Anforderungen der Signalisationsverordnung genügen müssen. Nachstehend die Antworten der Polizei (bezugnehmend auf die Äusserungen des ASTRA):

- Folgende Signalisationsmittel sind für selbststehende ADR/SDR-Warnzeichen als zulässig zu betrachten: Faltsignale, Leitkegel und Blinklichter.
- Nach Art. 5 Absatz 3 des SVG dürfen im Bereich der für Motorfahrzeuge oder Fahrräder offenen Strassen nur die vom Bundesrat vorgesehenen Signale und Markierungen verwendet werden. Die einzelnen Signale sind in der SSV (Signalisationsverordnung) abschliessend geregelt und aufgeführt.
- Auf öffentlichen Verkehrsflächen sind somit lediglich die unter 1 aufgeführten Signalisationsmittel zulässig, wobei als Faltsignale die im Strassenverkehrsrecht vorgesehenen Gefahrensignale („Andere Gefahren“ 1.30 SSV) zu verwenden sind. Generell müssen die Warnzeichen die Anforderungen gemäss SSV erfüllen. Gemäss Art. 102 Absatz 4 SSV müssen die Signale retro-reflektierend oder nachts beleuchtet sein. Die Signalgrösse ist im Anhang 1 der SSV geregelt. Unter VIII ist aufgeführt, dass für Faltsignale stets das Normalformat verwendet werden kann. Beim Normalformat beträgt die Seitenlänge 90 cm.
- Mehrheitlich wird die Meinung vertreten, dass die Warnzeichen gemäss ADR nichts mit der SSV zu tun haben. In der SSV steht nirgends etwas von „selbststehenden Warnzeichen“. Bei Unfällen etc. benützen sogar Polizeien oftmals Faltsignale in der Grösse von 60 cm Seitenlänge, weil die 90-er Signale keinen Platz in den Fahrzeugen finden. Zudem steht in SSV Anh. 1, VIII ... **kann** die Normalgrösse und nicht**muss** die Originalgrösse ... verwendet werden. Wenn die Situation es erfordert, sind Warnzeichen und keine Signale aufzustellen. Falls zum klareren Verständnis ein Interpretationsbedarf besteht, könnte dies evtl. im Anhang 1 der SDR aufgenommen werden.